zensus 2021

Pilotstudie zur Haushaltebefragung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang
Die Probebefragung zur „Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis“ erfolgt im Vorfeld der im Jahr 2021 durchzuführenden Haupterhebung des Zensus.

Zur Vorbereitung der Erhebung „Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis“ ist es erforderlich, den hierfür vorgesehenen Fragebogen und das Erhebungsverfahren auf seine Zweckmäßigkeit zu testen. Ziel dieser Erhebung ist es daher, Angaben zu Haushalten und Personen zu diesen Zwecken zu erheben und zu verarbeiten. Dieser Test wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchgeführt.

Rechtsgrundlagen und Freiwilligkeit
Die Probebefragung erfolgt aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BStatG.
Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

Die von Ihnen erteilte Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung
Die erhobenen Angaben dienen nur statistischen Zwecken. Sie werden geheimgehalten. Es wurden technische und organisatorische Maßnahmen vereinbart, die sicherstellen, dass die Geheimhaltung und die Vorschriften über den Datenschutz auch von Dienstleistern, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder), eingehalten werden.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung
Vor- und Nachnamen, Telefonnummer und Wohnanschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der oben genannten Zwecke oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Sie werden jedoch spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung gelöscht.
Alle Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale werden nach Abschluss der Aufbereitung vernichtet.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.